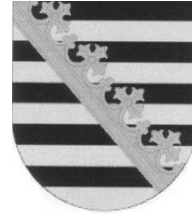


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die
Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 11.08.2022

Rundschreiben Nr. 3 – 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Beschlussfassungen der Kommission nach § 131 SGB IX und die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen.

1. Aktuelle Beschlussfassungen

Beschluss 3/2022

Verlängerung des Arbeitsauftrages der AG „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt die Verlängerung des Arbeitsauftrages (Beschluss 1/2021 und 2/2021) der AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung bis zum 30.06.2023.

Übergeordnete Ziele der Arbeitsgruppe sind weiterhin:

- Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes und Vorbereitung der gemeinsamen Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes
- Prüfung auf Praxistauglichkeit

Arbeitsaufträge:

1. Entwicklung eines Systems zur Gruppenbildung und Leistungsbemessung für die besonderen Wohnformen
 - a. Erprobung des neuen Systems im Rahmen der Modelleinrichtungen
2. Entwicklung eines Systems zur Leistungsbemessung für die Assistenz in der eigenen Wohnung (wbW)
3. Planung und Umsetzung sämtlicher, künftiger Maßnahmen zur Entwicklung des gemeinsamen Konzeptes zur künftigen Struktur- und Leistungsbemessung (Quantifizierung) der EGH und zur Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes

4. Bündelung und Überprüfung von Arbeitsergebnissen der UAG 1 - Arbeit und Tagesstruktur und UAG 2 - Bildung, Kinder und Jugendliche, Ambulante Dienste und Beratungsangebote
5. Regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder der Kommission zur Einleitung frühzeitiger weiterer Umsetzungsschritte entsprechend den Aufgabenstellungen an die Kommission aus dem Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX

2. Informationen zu Vereinbarungen nach § 125 SGB IX

Sachstand Vereinbarungsverfahren 2022 Variante B

Zur Sitzung der Kommission informierte der KSV über den aktuellen Sachstand der Verhandlungen. Von 53 Leistungsanbietern im Bereich Wohnen (ehem. Wohnheime und Außenwohngruppen) liegen derzeit Anträge auf Verhandlungen für den Vereinbarungszeitraum 2022 vor.

Es erfolgten für 23 Vereinbarungen nach Teil B des Rahmenvertrages einer Verständigung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger lediglich 30 Anträge sind noch offen. Dabei stehen vorrangig Verhandlungen zu besonderen Wohnformen für den Bereich „Wohnen“ im Fokus; alle weiteren Leistungsangebote werden danach verhandelt. Wegen krankheitsbedingten Ausfalls ist es zu weiteren Verzögerungen gekommen.

Abschluss der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab dem 01.01.2023

Im Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen wurden die Grundlagen für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX gelegt.

Ein nicht unerheblicher Teil der Leistungserbringer hat sich aus unterschiedlichen Gründen dafür entschieden, die Vereinbarungen lediglich für das Jahr 2022 zu schließen und steht nun vor der Frage zur Antragstellung für das kommende Jahr 2023.

Zur Klärung von Verhandlungsfragen und zur Vorbereitung von Verhandlungsunterlagen wurde in der Sitzung der Kommission am 08.06.2022 eine adhoc AG berufen. Aufgabe der adhoc AG war es, Lösungsverfahren für 2023 zu entwickeln. Dabei stehen einheitliches Vorgehen, Zeitschiene, Verhandlungsoptionen im Fokus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte eine abschließende einvernehmende Verständigung mit Beschlussfassung nicht erzielt werden.

Aus diesem Grund möchten wir Sie, zur Vermeidung von Nachfragen, über nachfolgendes Verfahren des KSV informieren.

Die Antragsunterlagen 2023 wurden vom KSV Sachsen entwickelt und begründen sich auf Basis der Leistungsbeschreibung des KSV Sachsen, für das Vereinbarungsjahr 2023.

Zur Gewährleistung einer nahtlosen Anschlussvereinbarung und unter Beachtung der in § 126 Abs. 2 SGB IX normierten 3-Monats-Frist müssten spätestens zum 30.09.2022 Neubeantragungen für den Laufzeitbeginn 01.01.2023 beim KSV Sachsen vorliegen.

Sollten es Ihnen aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, die vollständigen Unterlagen fristgerecht bis zum 30.09.2022 beim KSV einzureichen, nutzen Sie bitte einen formlosen Antrag mit Angabe einer Zeitschiene bis wann die restlichen Unterlagen nachgereicht werden.

Bei weiteren Rückfragen zu Ihrer Antragstellung und den Abschluss der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX stehen Ihnen Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung.

A) Aufforderungs- und Verhandlungsverfahren nach Teil B (alle Leistungsformen) – für alle Einrichtungen mit bereits abgeschlossener Vereinbarung für 2022

Die bisher genutzten Verhandlungsunterlagen finden auch für das Jahr 2023 Anwendung und müssten spätestens im Laufe des Septembers bis 30.09.2022 an den KSV Sachsen übermittelt werden. Mit den Verhandlungsunterlagen soll gleichzeitig eine Plausibilisierung der Forderungen erfolgen. Zur Plausibilisierung der Personalkosten, ist die Personalliste aus den Verhandlungsunterlagen der besonderen Wohnformen zu nutzen.

Träger, die mehrere Leistungsangebote (z.B. ehem. WH und AWG oder Komplexeinrichtungen) vereinbaren möchten, erstellen bei zusammenhängenden Leistungsangeboten je Personalpool nur eine Personalliste. Die sich daraus ergebenden Durchschnittspersonalkosten finden für alle Angebote Verwendung.

Ergänzend dazu sollten Träger mit mehreren Leistungsangeboten ein Anschreiben mit einer Übersicht über die eingereichten Aufforderungen zzgl. Platzzahlen und ggf. Anschriften im Original übermitteln.

Die Antragsformulare des KSV Sachsen zur Verhandlungsaufforderung sind zu verwenden. Diese Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des KSV (<https://www.ksv-sachsen.de/verhandlungsmanagement.html>).

Die Verhandlungsunterlagen senden Sie bitte elektronisch an den KSV, jeweils im Excel- **und** in pdf Format (mit Unterschrift des Leistungserbringers) an das E-Mail Postfach (vereinbarungen@ksv-sachsen.de). Durch den KSV erfolgt eine entsprechende eine Eingangs- und Bearbeitungsregistratur. Eine postalische Übersendung an den KSV Sachsen ist entbehrlich.

B) für alle Einrichtungen, die zu Verhandlungen für das Jahr 2022 aufgerufen haben, jedoch aktuell noch keine abgeschlossene Vereinbarung für 2022 erzielen konnten:

Träger können im Rahmen der aktuellen Verhandlung formlos, beim KSV Sachsen anzeigen, dass sie für 2023 eine Anschlussvereinbarung abschließen wollen (das Ausfüllen von Antrags- bzw. Verhandlungsunterlagen ist nicht erforderlich)

Für Träger deren Verhandlungen nach dem Teil B für das Jahr 2022 abgeschlossen wurden, besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens für das Jahr 2023.

C) Aufforderungs- und Verhandlungsverfahren nach Teil D (Besondere Wohnformen)

Vereinbarungen nach Teil D sind entsprechend den im Rahmenvertrag Teil D genannten Beträgen für 2023 auf formlosen Antrag hin fortschreibungsfähig. Die konkrete Berechnung erfolgt monatsgenau, sofern die Laufzeit unterjährig endet.

Die Leistungserbringer, die hiervon Gebrauch machen wollen, stellen bitte einen entsprechenden formlosen Antrag unter Erklärung, dass die bisherigen Leistungsvereinbarungen unverändert weiter gelten sollen, beim

KSV Sachsen
Fachdienst 220 – Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX
Postfach 10 09 62
04009 Leipzig
E-Mail: vereinbarungen@ksv-sachsen.de

Die Beschäftigten des KSV Sachsen fertigen dann entsprechende Kalkulationen und Vereinbarungen zur Unterschrift aus. Bitte beachten Sie, dass diese Anträge noch rechtzeitig in diesem Jahr beim KSV Sachsen eingehen.

D) Alle anderen Angebote in sachlicher Zuständigkeit des KSV Sachsen

Gemäß Teil D des Rahmenvertrages bestand und besteht für alle anderen Angebote der Eingliederungshilfe die Möglichkeit der Vergütungsverhandlung. Dabei hat der KSV Sachsen in 2022 pauschale Steigerungen vereinbart, wenn diese nicht über denen der im Teil D des Rahmenvertrages benannten Steigerungen für die besonderen Wohnformen lagen. Dieser Praxis folgend besteht auch für 2023 für diejenigen Leistungserbringer, die Möglichkeit der nahtlosen Anschlussvereinbarung ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf pauschalem Weg.

Auch hier ist Voraussetzung eine unveränderte bzw. weitergeltende Leistungsvereinbarung für 2023.

Die Leistungserbringer, die hiervon Gebrauch machen wollen, stellen bitte bis 30.09.2022 einen entsprechenden formlosen Antrag unter Erklärung, dass die bisherigen Leistungsvereinbarungen unverändert weiter gelten sollen, gleichfalls beim o. g. Fachdienst.

3. Hinweise

A) Kenntlichmachung von Fehltagen für teilstationären Leistungsangebote (z. B. Arbeitsbereich WfbM, FBB, andere Leistungsanbieter und Tagesstätten bzw. alternative Tagesstrukturangebote außerhalb der besonderen Wohnform)

Die Kommission empfiehlt, bei den teilstationären Leistungsangeboten die jeweiligen Anwesenheitslisten nach den bisherigen Kennzeichnungen (X oder A, K, U, C, Q ...) der vergangenen Jahre fortzuführen.

B) Digitaler Fachtag: Leistung neu gedacht“ – Stand der Entwicklung einer neuen Leistungsstruktur für die Eingliederungshilfe in Sachsen

Zur Vorstellung der bisherigen Arbeitsergebnisse der neuen Leistungs- und Strukturmerkmalen sowie der anstehenden Meilensteine möchten wir Sie hiermit zu dem im Herbst 2022 geplanten digitalen Fachtag recht herzlich einladen.

Datum: 29.09.2022, von 09:30 bis 15 Uhr

Format: digital per Zoom

Zielgruppe: Führungskräfte und Verantwortliche in der EGH in Sachsen

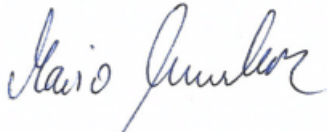
Diese offene Fachveranstaltung wird durch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisiert und gemeinsam mit den Leistungsträgern, Leistungserbringern und Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung durchgeführt.

4. Abschließendes

Wir bedanken uns für offene und enge Zusammenarbeit und für das entgegengebrachte Vertrauen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX